

814

Aktenzeichen: 4 AZR 175/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 17. Oktober 1990
- 4 AZR 175/90 -

I. Arbeitsgericht
Passau

Urteil vom 14. Juli 1987
- 1 Ca 634/86 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 31. Januar 1990
- 8 Sa 887/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer MTA

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 25 und
VergGr. V c Fallgruppe 24; ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 175/90

8 Sa 887/87 München

Verkündet am
17. Oktober 1990

Im Namen des Volkes!

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1990 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Freitag und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Kamm für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 31. Januar 1990 - 8 Sa 887/87 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht München zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist ausgebildete und geprüfte medizinisch-technische Assistentin. Darüber hinaus hat sie an einer Vielzahl weiterbildender Kurse und Lehrgänge teilgenommen. Nach einer Tätigkeit an einer Reihe von Krankenhauslabors - jeweils unterbrochen zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen - ist sie seit dem 1. Dezember 1981 bei dem beklagten Landkreis im Labor des Kreiskrankenhauses V tätig. Nach § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen Sonderregelungen zum BAT und den zusätzlichen für den Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

Die Klägerin, die zuvor bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nach der VergGr. V b vergütet worden war, wurde von dem Beklagten zunächst als leitende medizinisch-technische Assistentin eingesetzt und ebenfalls nach der VergGr. V b BAT



vergütet. Nachdem sich ein Teil der bis dahin im Labor tätigen Kräfte kurz vor Ablauf der Probezeit über den Personalrat bei dem zuständigen Verwaltungsreferenten über die Klägerin beschwert hatte, wurde die Klägerin mit Ablauf der Probezeit ab 1. Juni 1982 aufgrund eines Änderungsvertrages von der Leitung des Labors entbunden und erhielt seither nur noch Vergütung nach der VergGr. V c BAT. Im Labor des Kreiskrankenhauses V sind zur Zeit neben der Klägerin drei Ganztagskräfte und drei Halbtagskräfte tätig.

Der Klägerin obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Wartung von Blutgasanalysegeräten Typ Corning 175 und 170.
2. Fluorometrische Hormonbestimmung: T 3, T 4, T-update.
3. Quantitative Bestimmung von Eisen und Kupfer: Ferritinbestimmung mit Quantum II.
4. HbA1-Bestimmung.
5. Antikörperbestimmung: direkter Coombstest u.ä.
6. Antikörperbestimmung mit Mikroliterbestimmungsmethoden
HCG-Schwangerschaftstest; ASL, Myoglobintest.
7. Fermentaktivitätsbestimmungen: Cholinesterase, Lipase, Amylase.
8. Gerinnungsphysiologische Untersuchungen: Thrombinbestimmungen.
9. Präparieren, Färben und Differenzieren von sehr schwierigen pathologischen Blutbildern.
10. Präparieren, Färben und Differenzieren von Knochenmarkpunktaten, Lymphknotenpunktaten, Liquor-, Pleura- und Ascitespunktaten.
11. Arbeiten am halbautomatischen Blutzell-Zählgerät Counter mit Befundkontrolle und Wartung.



- 4 -

12. Prothrombinindex, partielle Thromboplastinbestimmung, Thrombozytenzählung, Blutungszeit, Gerinnungszeit.
13. Bestimmung von Herzenzymen, Leberenzymen am Enzymmeßplatz am Mikrolitersystem Eppendorf.
14. Differenzieren von normalen Blutbildern, Chymotrypsinbestimmung.

Mit Schreiben vom 15. April 1984 beantragte die Klägerin die Höhergruppierung von der VergGr. V c BAT Fallgruppe 24 nach V b BAT Fallgruppe 25 im Wege des Bewährungsaufstiegs. Dieser Antrag wurde von dem Beklagten mit Schreiben vom 31. August 1984, 12. September 1984 und 14. November 1985 abgelehnt.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe sich bei dem Beklagten drei Jahre lang in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 des Tarifvertrages vom 5. August 1971 für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen (VKA) bewährt. Auch vor ihrer Tätigkeit bei dem Beklagten habe sie die Tätigkeiten dieser Fallgruppe ausgeübt und sei dementsprechend vergütet worden. Sie sei daher nach VergGr. V b Fallgruppe 25 des genannten Tarifvertrages zu vergüten.

Aufgrund umfangreicher täglicher Aufzeichnungen für den Zeitraum vom 6. Juni 1984 bis zum 5. November 1986 habe sie die Anteile der besonders schwierigen Aufgaben im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 24 an ihrer Gesamttätigkeit mit insgesamt 33,14 % ermittelt. Diese verteilten sich im einzelnen wie folgt auf die einzelnen Tätigkeiten:



- 5 -

1. ...	4,23 %
2. ...	1,70 %
3. ...	1,82 %
4. ...	1,82 %
5. ...	7,60 %
6. ...	1,00 %
7. ...	2,31 %
8. ...	0,38 %
9. ...	10,35 %
10. ...	1,93 %
	33,14 %

Bei der Tätigkeit Nr. 1 handele es sich um die Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten. Das Blutgasanalysegerät Typ Corning 175 entspreche einem Autoanalyzer.

Die Tätigkeiten unter Nr. 2 seien schwierige fluorometrische Hormonbestimmungen im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 24 des genannten Tarifvertrages, weil in regelmäßigen Abständen außer der wöchentlichen Wartung auch eine Justierung des photometrischen Meßplatzes, die Photometerprüfung, Temperaturprüfung und Pipettierprüfung erfolgen müsse.

Zur Tätigkeit Nr. 3: Hier gestehe die Beklagte selbst zu, daß diese Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 des genannten Tarifvertrages zugeordnet werden müsse.



Zur Tätigkeit Nr. 4: Die HbA1-Bestimmung sei zwar keine Hormonbestimmung, aber eine quantitative Immunglobulinbestimmung mit radialer Immundiffusion. Dazu gehöre auch die Säulenchromatographie und Mikrosäulenmethode. Sie gehöre damit zur Fallgruppe 24. Denn diese Tätigkeit sei der Blutgruppenserologie zuzuordnen, so daß sie mit dem angegebenen Prozent-Anteil von 1,82 % der unter Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 zuzuordnenden Aufgaben falle.

Zur Tätigkeit Nr. 5: Auch hier gestehe der Beklagte zu, daß diese Tätigkeit unter die VergGr. V c Fallgruppe 24 des genannten Tarifvertrages falle. Dies gelte auch für Tätigkeit Nr. 6.

Zur Tätigkeit Nr. 7: Die Bestimmung der Cholinesterase, Lipase und Amylase seien sehr schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen.

Zur Tätigkeit Nr. 8: Auch diese Tätigkeit sei unter die VergGr. V c Fallgruppe 24 des genannten Tarifvertrages zu subsumieren, denn die Thrombinbestimmung sei eine schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchung im Sinne dieser Bestimmung. Bei den Thrombinbestimmungen könnten Spaltprodukte des Fibrinogens und Fibrins zu verlängerten Gerinnungszeiten führen und niedrigere Fibrinogenkonzentrate vortäuschen. Außerdem werde die Thrombinzeit zur Überwachung der Streptokinasetherapie und Heparintherapie verwandt. Es müsse Barbitalpuffer verwendet werden, der Heparin-Neutralisator sei. Dabei müsse auch auf andere Normalzeiten geachtet werden.



Die Tätigkeit Nr. 9 sei ein "ähnlich schwieriges mikrobiologisches Verfahren" im Sinne der Tarifvorschrift, weil dabei ebenfalls Viren und Bakterien zu berücksichtigen seien.

Zur Tätigkeit Nr. 10: Das Auswerten von Knochenmarkpunktaten und schwierigen pathologischen Blutbildern sei ein sehr schwieriges Analyseverfahren. Deshalb mache die Klägerin immer wieder Lehrgänge mit praktischen Übungen über das Ausdifferenzieren von Knochenmarkpunktaten und schwierigen pathologischen Blutbildern. Übrigens gehörten die Blutparasiten auch in das Gebiet der Haematologie.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin mit Wirkung ab 1. Mai 1984 nach der VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT vom 4. August 1971 zu vergüten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, ein Anspruch auf Höhergruppierung bestehe nicht, da die Klägerin den erforderlichen Anteil von 25 % besonders schwieriger Aufgaben im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 24 des Tarifvertrages vom 5. August 1971 deutlich nicht erreiche. Diese Fallgruppe stelle einen Ausschließlichkeitskatalog dar, der die Tätigkeit Nr. 9 nicht erfasse. Ebenso seien von der Klägerin auch keine Wartungen und Justierungen von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten auszuführen. Bei dem Blutgasanalysegerät Corning 175 handele es sich nämlich um einen Vollautomaten, an dem lediglich der Gasflaschendruck und die Temperaturanzeige überprüft und die Auffangflasche entleert werden müs-



se. Die tägliche Wartung bestehe darin, drei Elektroden auf ihre Dichtigkeit und Schlauchleitungen auf Verstopfung zu überprüfen. Die Eichung des Gerätes werde durch einen Druckknopf eingeleitet. Die Antikörperbestimmungen mit Hilfe der Mikrolitersystembestimmungsmethode (Tätigkeit Nr. 6) seien lediglich schwierig im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 26 des Tarifvertrages. Gleiches gelte für das Präparieren, Färben und Differenzieren der verschiedenen Punktate und die fluorometrische Hormonbestimmung. Des weiteren würden auch die von der Klägerin angeführten Prozentsätze hinsichtlich des Anteils der einzelnen Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat Beweis erhoben durch Einholung von schriftlichen Sachverständigengutachten und Auskunft bei den Tarifvertragsparteien und danach die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen das ihr am 8. März 1990 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin mit am 4. April 1990 bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt. Diese hat sie mit Schriftsatz vom Mittwoch, den 2. Mai 1990, der am Montag, den 7. Mai 1990, bei dem Gericht einging, begründet. Eine Ergänzung der Revisionsbegründung mit Schriftsatz vom 3. Mai 1990 ging bei dem Gericht per Telefax am gleichen Tag, im Original ebenfalls am 7. Mai 1990 ein. Auf einen an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 22. Mai 1990 abgesandten Hinweis, hat dieser mit Schriftsatz vom 25. Mai 1990, bei dem Ge-



richt am 30. Mai 1990 eingegangen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen, der Revisionsbegründungsschriftsatz sei am 2. Mai 1990 gegen 17.15 Uhr in einen Briefkasten der Deutschen Bundespost eingeworfen worden, der um 18.45 Uhr geleert werde. Die Post werde sodann in das unmittelbar benachbarte zentrale Verteilungspostamt gebracht. Daher sei gewährleistet, daß in den Briefkasten an einem Werktag eingeworfene Post bereits am folgenden Werktag den Empfänger auch außerhalb des Ortsverkehrs erreiche. Zur Glaubhaftmachung dieses Vortrags hat der Prozeßbevollmächtigte eine beglaubigte Fotokopie des Postausgangsbuches mit der entsprechenden Eintragung unter dem 2. Mai 1990 vorgelegt und ihn im übrigen anwaltlich versichert. Darüber hinaus hat er am 4. Oktober 1990 eine dementsprechende eidesstattliche Erklärung seiner damaligen Angestellten vorgelegt.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist zulässig.

1. Die Klägerin hat mit am 4. April 1990 bei dem erkennenden Gericht eingegangenen Schriftsatz gegen das ihr am 8. März 1990 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts fristgerecht Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsfrist (§ 554 Abs. 2 ZPO) lief daher am Freitag, den 4. Mai 1990, ab. Die erst am Montag, den 7. Mai 1990, eingegangene Revisionsbegründung war damit verspätet.



2. Der Klägerin ist jedoch auf ihren Antrag vom 25. Mai 1990 gemäß § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren.

a) Die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, innerhalb derer die Klägerin eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragen konnte, ist eingehalten worden, denn der Wiedereinsetzungsantrag ist schon am 30. Mai 1990 eingegangen, nachdem der Klägerin am 22. Mai 1990 ein Hinweis über den verspäteten Eingang der Revisionsbegründung gegeben worden war.

Der Antrag ist auch formgerecht (§ 236 ZPO) gestellt worden, denn gemäß § 236 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ZPO können die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen noch im Laufe des Verfahrens über den Antrag glaubhaft gemacht werden.

b) Die Klägerin war auch ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist gehindert.

Sie hat im einzelnen vorgetragen und glaubhaft gemacht, daß ihr Prozeßbevollmächtigter, dessen Verschulden sie sich ggf. zurechnen lassen müßte (§ 85 Abs. 2 ZPO), den Schriftsatz mit der Revisionsbegründung zwei Tage vor Ablauf der Frist in einen Briefkasten der Deutschen Bundespost geworfen hat, der noch am gleichen Tag geleert wurde. Der Brief ist ordnungsgemäß adressiert. Dann durfte der Prozeßbevollmächtigte aber ohne Verschulden darauf vertrauen, daß der Brief noch innerhalb der zwei Tage



später ablaufenden Frist bei Gericht einging, zumal noch nicht einmal ein Wochenende mit erfahrungsgemäß längeren Postlaufzeiten dazwischen lag (vgl. hierzu BAG Beschluß vom 24. November 1977 - 5 AZB 50/77 - AP Nr. 1 zu § 233 ZPO 1977).

II. Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Zurückverweisung an dieses zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

A. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf die Regelung des BAT (VKA) Anlage 1 a. Die hier einschlägigen Bestimmungen haben den folgenden Wortlaut:

V b Fallgruppe 25:

Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

V c Fallgruppe 24:

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.



- 12 -

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppenserologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12).

Die Protokollerklärung Nr. 12 lautet wie folgt:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

B. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, mit Rücksicht auf die Protokollerklärung Nr. 12 zu der VergGr. V c Fallgruppe 24 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971 (VKA) erfülle die Tätigkeit der Klägerin dann die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 24 des Tarifvertrages, wenn bei der gesamten von ihr auszuübenden Tätigkeit wegen der Formulierung "etwa ein Viertel" Arbeitsvorgänge dieser Vergütungsgruppe in einem Umfang von mehr als 22,5 % der Gesamttätigkeit anfielen. Es könne dahingestellt bleiben, ob alle von der Klägerin aufgeführten Tätigkeiten jeweils ein Arbeitsvorgang seien und ob die von der Klägerin behaupteten Zeitanteile zutreffend seien. Denn die Tätigkeiten Nr. 4, 9 und 10 erfüllten nicht die in dem Tarifvertrag genannten Merkmale. Der von der Klägerin zuletzt behauptete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Zeitanteil von 35,68 % an Arbeitsvorgängen nach VergGr. V c Fallgruppe 24 des Tarifvertrages vermindere sich also um 14,10 %, so daß nach dem eigenen Vortrag der Klägerin lediglich ein Zeitanteil der genannten Arbeiten von 21,58 % verbleibe. Deshalb könne auch dahingestellt bleiben, ob weitere Arbeitsvorgänge tatsächlich den Ausschließlichkeitskatalog der genannten Tarifvorschrift erfüllten und ob die weiteren Voraussetzungen der Tarifvorschrift, wie die dreijährige Bewährungszeit, erfüllt seien.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand.

1. Nach der Regelung der VergGr. V b Fallgruppe 25 des Tarifvertrages erhalten medizinisch-technische Assistentinnen diese Vergütung nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24.

Grundvoraussetzung für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch ist also zunächst eine Tätigkeit in der VergGr. V c Fallgruppe 24 zu "etwa einem Viertel der gesamten Tätigkeit".

2. Das Landesarbeitsgericht hat aus dieser Regelung zutreffend gefolgert, auch ein auf Dauer geringerer Zeitanteil als 25 % entsprechender Tätigkeit erfülle das Tatbestandsmerkmal "in nicht unerheblichem Umfang" bzw. "etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit" (ebenso Böhm/Spiertz/Spohner/Steinherr, BAT, Stand Juli 1990, Teil II, Abschn. D Rz 248 Bd. 4, S. 120). Denn die Formulierung "etwa ein Viertel ..." nimmt keine Abgrenzung zwischen



einer gelegentlichen und einer dauernden Unterschreitung des genannten Prozentsatzes vor, sondern beschreibt lediglich eine Bandbreite des Anteils der besonderen Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob es sich hinsichtlich der Formulierung "etwa ein Viertel" überhaupt um einen justitiablen Rechtsbegriff oder nur um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Denn selbst wenn man von dessen Auffassung ausgeht und einen Prozentsatz von 22,5 annimmt, kann das Urteil, wie unten ausgeführt wird, keinen Bestand haben.

3.a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, bei den in der VergGr. V c Fallgruppe 24 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen handele es sich um eine abschließende Aufzählung und nicht nur um erweiterungsfähige Beispielsfälle. Der Wortlaut dieser Tarifbestimmung schließt eine andere Auslegung aus. Soweit dort mit Beispielen gearbeitet wird, geschieht dies eindeutig nur zur Beschreibung der dort genannten Tätigkeiten und führt diese nicht als Beispiele für die geforderten Aufgaben auf (vgl. auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Vka, Stand Februar 1990, Teil II Vka Med. Heilberufe Anm. 30, S. 540 b 01). Auch der Umstand, daß nicht nur Virusisolierungen, sondern auch "ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren" Tätigkeitsmerkmal nach VergGr. V c Fallgruppe 24 ist, rechtfertigt nicht den Schluß, die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe seien insgesamt nur Beispielsfälle. Denn insoweit wird eindeutig nur ein ähnlich schwieriges mikrobiologisches Verfahren angesprochen und nicht alle sonstigen ähnlich schwierigen Verfahren wie Virusisolierungen.



b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAGE 51, 282, 305 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ist in Fällen, in denen Tätigkeitsmerkmale die Erfüllung tariflicher Anforderungen in einem bestimmten zeitlichen Ausmaß verlangen, nicht darauf abzustellen, ob innerhalb der die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgänge jeweils das tariflich geforderte Ausmaß der Qualifizierung erfüllt wird. Vielmehr ist zu prüfen, ob in dem geforderten zeitlichen Ausmaß Arbeitsvorgänge anfallen, die ihrerseits die tariflichen Anforderungen in rechtlich erheblichem Umfang erfüllen. Deshalb geht das Landesarbeitsgericht zu Recht davon aus, ein Anspruch der Klägerin bestehe nur dann, wenn bei der gesamten von ihr auszuübenden Tätigkeit Arbeitsvorgänge der VergGr. V c Fallgruppe 24 im erforderlichen Umfang anfallen.

Unter Arbeitsvorgang im tariflichen Sinn ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG Urteil vom 11. März 1987 - 4 AZR 385/86 - AP Nr. 135 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.) zu verstehen, eine "unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit". Das Landesarbeitsgericht hat insoweit in Übereinstimmung mit den Parteien die Tätigkeiten Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 als jeweils einen Arbeitsvorgang angenommen. Für die Tätigkeiten Nr. 6, 7, 10 und 13 hat es dahingestellt sein lassen, ob es sich dabei jeweils um einen Arbeitsvorgang oder um mehrere Arbeitsvorgänge handelt. Dem kann nicht gefolgt werden. So lassen sich schon nicht die



Arbeitsergebnisse der einzelnen Tätigkeiten feststellen und es liegt nahe, die Tätigkeiten Nr. 9, 10 und 14 als Vorbereitungstätigkeit für die Tätigkeiten Nr. 2 bis 8 anzusehen. Dies wird das Landesarbeitsgericht in dem neuen Berufungsverfahren zu klären und zu entscheiden haben.

4.a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Tätigkeiten Nr. 4, 9 und 10 mit einem von der Klägerin behaupteten Zeitanteil an der Gesamttätigkeit von insgesamt 14,10 % erfüllten nicht die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages, so daß schon nach deren eigenem Vortrag nur insgesamt 21,58 % Tätigkeiten nach dieser Fallgruppe vorlägen. Es hat deshalb - von seiner Auffassung her zutreffend - dahingestellt sein lassen, ob die von der Klägerin behaupteten Zeitanteile zutreffend sind und ob weitere Tätigkeiten dem Katalog der Fallgruppe 24 unterfallen.

b) Die Klägerin hat jedoch die Tätigkeit Nr. 4 (HbA1-Bestimmung) nicht nur, wie das Landesarbeitsgericht unterstellt, als Hormonbestimmung bezeichnet, sondern wie die Revision zu Recht rügt, unter Beweisantritt durch Sachverständigengutachten auch als Immunglobulinbestimmung. Nach Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 255. Aufl. 1986, ist die HbA1-Bestimmung die Bestimmung von "Hämoglobin, Glykohämoglobin". Immunglobuline sind nach dem gleichen Lexikon "Proteine, die (i.d.R.) Antikörpereigenschaften besitzen", während die Serologie "die Lehre von den immun. Eigenschaften der Blutflüssigkeit" ist, "deren Grundlage durch die Antigen-Antikörper-Reaktion gegeben ist". Danach läßt sich die Tätigkeit Nr. 4 zwar nicht als "schwierige Hormonbestimmung" oder



"ähnliches schwieriges mikrobiologisches Verfahren" jedoch als "schwierige Antikörperbestimmung (z.B. Coombs-Test, Blutgruppenserologie)" einordnen. Zumindest hätte das Landesarbeitsgericht dem Vortrag der Klägerin auch in dieser Richtung durch Einholung des angebotenen Sachverständigengutachtens nachgehen müssen. Dann wäre es aber möglicherweise unter Hinzurechnung des von der Klägerin für die Tätigkeit Nr. 4 behaupteten Zeitanteils von 1,82 % zu insgesamt 23,4 % Tätigkeiten nach der Fallgruppe 24 und damit über den von ihm selbst geforderten Satz von 22,5 % gelangt. Die Revision hat diesen Verfahrensmangel auch ordnungsgemäß gerügt (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Denn es ist offenkundig, daß das Landesarbeitsgericht bei einem Prozentsatz von 23,4 % es nicht dahingestellt hätte, ob die von der Klägerin behaupteten Zeiteile zutreffend sind.

5. Nach alledem ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird über die Klärung der von der Klägerin zu verrichtenden Arbeitsvorgänge hinaus zu entscheiden haben, ob die Tätigkeit Nr. 4 als Blutgruppenserologie im Sinne der Fallgruppe 24 anzusehen ist und die einzelnen Zeitanteile der der Fallgruppe 24 unterfallenden Arbeitsvorgänge an der Gesamttätigkeit festzustellen haben.

Schaub

Dr. Freitag

Schneider

Lehmann

Kamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)